
- Schulordnung -

1. Anmeldung und Aufnahme

- 1.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder über das Online-Formular auf der Homepage der Musikschule.
- 1.2 Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 1.3 Das Vertragsverhältnis ist geschlossen, sobald die Aufnahme vonseiten der Musikschule schriftlich bestätigt ist und der Unterricht aufgenommen wurde.

2. Abmeldung

- 2.1 Einzel-/Gruppenunterricht:
Abmeldungen sind mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Unterrichtshalbjahres (31. März bzw. 30. September) möglich. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist (zum 31. Januar bzw. 31. Juli) schriftlich an die Schulleitung zu richten, die die Kündigung zum nächstmöglichen Termin schriftlich bestätigt.
- 2.2 Kurs-/Klassenunterricht:
Kursunterrichte (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikwerkstatt, Instrumentenkarussell) und Klassenunterricht sind wie auf der Anmeldung angegeben befristet und können während dieses Zeitraumes nicht gekündigt werden. Es bedarf der ausdrücklichen Abmeldung, wenn der Unterricht danach **nicht** in anderer Form (z.B. Einzel-/Gruppenunterricht) fortgesetzt werden soll.
- 2.3 Beim erstmaligen Beginn oder beim Wechsel auf ein anderes Instrument ist eine Kündigung zum Ende des ersten Monats mit einer einwöchigen Kündigungsfrist möglich. Ein Monatsbetrag ist auf jeden Fall zu bezahlen.
- 2.4 In begründeten Fällen kann die Schulleitung (nicht die Lehrkraft) außerordentlich unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- 2.5 Bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses sind die Gebühren in jedem Fall zu entrichten.
- 2.6 Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3. Gebühren

Für die Teilnahme am Kurs- und Unterrichtsangebot der Musikschule sind Gebühren zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Schulordnung ist.

4. Unterrichtsjahr und Unterrichtszeit

- 4.1 Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es gliedert sich in zwei Unterrichtshalbjahre (1.10.- 31.3. und 1.4.- 30.9.).
- 4.2 Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich nach den Schulferien und schulfreien Tagen der öffentlichen Schulen im Stadtkreis Freiburg. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Weihnachts- und Sommerferien findet kein Unterricht statt.

5. Teilnahme

- 5.1 Regelmäßige und pünktliche Teilnahme sowie häusliche Vorbereitung sind Grundvoraussetzungen für den Unterrichtserfolg.
- 5.2 Die Ensemblefächer sowie die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen pflichtmäßiger Bestandteil des Unterrichts.
- 5.3 Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungsfällen ist die Lehrkraft frühzeitig zu verständigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen berechtigt die Schulleitung zur außerordentlichen Kündigung (Ziff. 2.3). Bei Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für Allgemeinbildende Schulen. Der Unterricht an der Musikschule darf in diesen Fällen auch im Interesse der übrigen SchülerInnen nicht besucht werden.
- 5.4 Kurs- oder Unterrichtsstunden, die aus von der Musikschule zu verantwortenden Gründen (z.B. Raumbelegung, Fortbildung) nicht erteilt werden können, werden nach Möglichkeit vor-/nachgeholt oder vertreten. Bei Krankheit der Lehrkraft entfällt der Unterricht. Ist der Unterricht in mehr als zwei Fällen im Unterrichtsjahr aus o.g. Gründen entfallen, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag des Zahlungspflichtigen für alle weiteren im selben Unterrichtsjahr ausgefallenen Unterrichtstermine anteilig erstattet.
- 5.5 Für Kurs- bzw. Unterrichtstermine, die vom Schüler versäumt werden, erfolgt kein Gebührenstorno.

6. Haftung und Aufsicht

- 6.1 Die Besucher der Musikschule (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) haften für Beschädigung oder Verlust von Schuleigentum nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Die Musikschule haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von Instrumenten oder anderem Eigentum der Schüler.
- 6.3 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

7. Sonstiges

- 7.1 Schüler treten in den von der Musikschule erteilten Fächern nur im Einvernehmen mit Lehrkraft und Schulleitung öffentlich auf.
- 7.2 Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zu ihrer Selbstdarstellung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Sofern Sie nicht damit einverstanden sind, bedarf es bei der Anmeldung der ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung.
- 7.3 Die Musikschule kooperiert mit der Hochschule für Musik in Freiburg. In diesem Rahmen wird vereinzelt der Unterricht durch Studenten der Hochschule begleitet oder gehalten. Der Unterricht wird stets durch Lehrkräfte der Musikschule betreut.

8. Inkrafttreten

Die vorstehende Schulordnung ersetzt die Schulordnung vom 1.10.2009 und tritt zum 1.10.2016 in Kraft.